



ATELIER KONTRAST ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ATELIER KONTRAST GMBH & CO. KG

NACHSTEHEND „AN“ ODER „AUFTRAGNEHMER“ GENANNT

1. Geltung

Allen Leistungen und Lieferungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Bedingungen an. Abweichende Einkaufsbedingungen oder Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht als vereinbart, solange sie nicht schriftlich durch den Auftragnehmer anerkannt wurden.

2. Dienstleistungs- oder Werkverträge

Sollte zur Erbringung von Leistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Dienstleistungs- oder Werkvertrag geschlossen werden, so haben anderslautende Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

3. Angebote

Preis- und sonstige Angebote erfolgen freibleibend. Die in Drucksachen, elektronischen Medien, sonstigen Unterlagen oder mündlich gemachten Angaben sind unverbindlich, sie erlangen erst mit Auftragsbestätigung ihre Verbindlichkeit.

Es gelten stets die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben, Eigenschaften und Umfänge als verbindlich. Die Angebotspreise gelten stets nur im Falle des ungeteilten Auftrags.

Werden Angebote nach den Angaben des Kunden oder dem von ihm zur Auftragsvergabe beauftragten Dritten bzw. den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet der AN für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

Angestellte Mitarbeiter des AN sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Angebote besitzen – solange nichts anderes vereinbart ist – eine Gültigkeit von 30 Tagen.

4. Auftragserteilung

Der Auftrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Auch per Fax oder über elektronische Medien erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich.

5. Honorare

Alle angegebenen Honorare verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allen Leistungen liegt die folgende Honorartabelle zugrunde:

Strategieberatung	1180,00 EUR
Artdirektion / Konzeption	980,00 EUR
Architekt / Lichtplaner	880,00 EUR
Projektleitung / Projektmanagement	880,00 EUR oder 15% der Auftragssumme
Grafiker	780,00 EUR
Texter / Übersetzer	680,00 EUR
Projektassistenz	580,00 EUR
Techniker	380,00 EUR

Die Honorare für inhaltsgleiche Dienstleistungen orientieren sich an den vorliegenden Honorarsätzen. Leistungen abweichender Inhalte – z.B. Programmierung, Fotografie oder Videoproduktion – erlaubt sich der AN gesondert anzubieten.

Alle Honorare im Bereich Grafik-Design und Lichtplanung orientieren sich am Vergütungstarifvertrag Deutscher Designer (SDSt/AGD) bzw. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

6. Nebenkosten, Sonderleistungen

Alle Honorare verstehen sich exkl. Spesen und Reisekosten.

Die zum Ort des Auftraggebers oder zum Ausführungsort aufgewendeten Reisekosten werden separat berechnet.

Die Kosten für die Reisezeit werden pro Person auf 42,00 EUR je Stunde An- und Abreise pauschaliert. Hinzu kommen die Kosten für Bahn-Tickets (DB, 2. Klasse) sowie ÖPNV oder Taxi als Zubringer, die Kostenerstattung erfolgt ggf. nach Einzelnachweis.

Auslagen für technische Nebenkosten – insbesondere spezielle Materialien, Drucke, Scans oder Datenträger – sind vom Auftraggeber zu erstatten, sofern sie von diesem gefordert wurden, es gilt die jeweils gültige Preisliste des AN.

S/W-Ausdrucke	A4	0,10 EUR
	A3	0,30 EUR
Farbausdrucke	A4	0,25 EUR
	A3	1,50 EUR
Farb-Plott	A3	15,00 EUR
Daten-CD / DVD		10,00 EUR



Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten Versandart (z.B. Express, Kurier etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Kosten für Bildrechte sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7. Leistungsumfang

Der jeweils zum Auftragsgegenstand gehörende Leistungsumfang geht aus den Leistungspositionen im Angebot oder aus dem zum Angebot gehörenden Lasten- und Pflichtenheft hervor. Anderslautende Leistungsverpflichtungen sind ausgeschlossen.

8. Erweiterung des Leistungsumfangs

Vom Auftraggeber zusätzlich geforderte Leistungen oder von der Leistungsbeschreibung abweichende Umfänge und Nebenleistungen werden nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen Abweichungen von den im Angebot benannten Korrektur- und Änderungsumfängen ebenso, wie entsprechende Mehraufwände, die aufgrund des im Projektverlaufs erkannten und zur Erreichung des Projektzwecks erforderlichen Leistungen, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Umfänge hinausgehen.

Ebenso werden Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter – soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen des AN sind – bedingt sind, zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen des AN in Rechnung gestellt.

Für Leistungen, die ohne gesonderte schriftliche Freigabe in Anspruch genommen werden, erlauben wir uns ebenfalls entsprechend abzurechnen.

9. Allgemeine Schutzrechte

Sämtliche im Rahmen eines Auftrags erbrachten Leistungen unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Der Kunde ist zur Nutzung der Erzeugnisse des AN – etwa Konzepte, Entwürfe usw. – nur für die nach dem Auftrag vorgesehenen eigenen Zweck berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AN zulässig.

Eine Weitergabe von Arbeitsskizzen, Unterlagen oder Erzeugnissen an Dritte ist nur im vorgesehenen Rahmen zulässig. Jedes weiter gehende Recht bedarf gesonderter schriftlicher Gestattung seitens des Auftragnehmers. Die unerlaubte Weitergabe an Dritte macht schadenersatzpflichtig.

10. Freistellung von Schutzrechten Dritter

Sofern Aufträge nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen ausgeführt werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass diese Unterlagen nicht die Schutzrechte Dritter verletzen. Der AN ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, den AN von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

11. Nutzungsentgelte / Nutzungsrecht

Für alle Design-Leistungen (oder sonstigen Leistungen deren schöpferische Höhe i.S. des Urheberrechts schutzrechtsanmeldungsfähig ist) erhebt der AN ein Nutzungsentgelt gemäß Vergütungstarifvertrag Deutscher Designer (SDSt/AGD).

Das Entgelt für die Einräumung von Nutzungsrechten wird – solange nichts anderes vereinbart wird – gesondert im Angebot festgelegt und erfolgt in Anlehnung zu den Nutzungsfaktoren gemäß Vergütungstarifvertrag Deutscher Designer (SDSt/AGD).

Im Einzelfall kann die Nutzungsvergütung als mit den Tagessätzen für den Entwurf abgegolten berechnet werden.

Die Nutzungsfaktoren, die dem Nutzungsentgelt zugrunde liegen regeln die Nutzungsrechte des Kunden an den jeweiligen Erzeugnissen.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

Der AN ist berechtigt 50% des jeweiligen Gesamthonorars mit Auftragserteilung als Abschlag in Rechnung zu stellen. Die weiteren Abschläge erfolgen nach Projektfortschritt, die Schlussrate von höchstens 25% wird nach Abschluss des Auftrags berechnet.

Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben. Für den Fall bereits erbrachter Leistungen ist der AN berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Satz der Europäischen Zentralbank zu erheben.

13. Teilleistungen und Rechnungsfortschritt

Der AN ist berechtigt, Teilleistungen des Auftrags zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

14. Fremdarbeiten

Der AN ist berechtigt, Teile des Auftrags durch Dritte herstellen zu lassen. Die Beauftragung Dritter erfolgt dabei auf Namen und Rechnung des AN. Der AN in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

Für die Ordnungsmäßigkeit und Qualität dieser Fremdarbeiten übernimmt der AN keine Haftung. Für den Fall von Mängeln hat der Kunde das Recht, die dem AN zustehenden Schadensersatzansprüche gegen Drittfirmen im eigenen Namen geltend zu machen.

15. Gewährleistung / Haftung

Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet der AN nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für terminliche Verschiebungen die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der AN von der Haftung entbunden.

Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Auftraggebers eingesetzt werden, wird keine Haftung übernommen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet der AN nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Agentur nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, oder einer anderen Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht



durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht verteilt oder gefährdet wird.

Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen des AN.

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

16. Lieferung, Liefertermine, Verspätete Abnahme

Lieferung erfolgt stets ab Werk. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportschäden, bzw. fehlende Teile einer Sendung sind sofort bei der liefernden Spedition, Logistiker oder Kurier zu reklamieren.

Liefertermine werden bei Erteilung eines Auftrags mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung des AN verursacht, so hat er trotzdem zu dem vereinbarten Termin die von der Leistung abhängigen Zahlungen zu leisten. Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeführt werden. Eine vom Auftraggeber zu verantwortende Verzögerung berechtigt demzufolge nicht zur verspäteten Zahlung.

17. Beanstandungen

Beanstandungen an unseren Produkten und Leistungen müssen innerhalb von 10 Tagen schriftlich angezeigt werden. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zum Rücktritt. Erst für den Fall, dass eine Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung vom AN nicht durchgeführt wird, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

18. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Erzeugnisse unterliegen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen dem erweiterten Eigentumsvorbehalt des AN. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.

19. Verwertungsrechte

Der AN ist berechtigt – sofern mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart – Bild- und Tonmaterial von Produktionen herzustellen, Veranstaltung aufzuzeichnen und seine Erzeugnisse nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

20. Digitale Daten

Der AN ist – sofern im Angebot nicht anders vereinbart – nicht verpflichtet, Dateien und andere digitale Quellen zu gelieferten Produkten an den Auftraggeber herauszugeben. In anderen Fällen erhält der Auftraggeber ebenfalls nur die endgültigen Versionen, nicht aber die Arbeitsdateien und Layouts.

21. Kundenunterlagen / Aufbewahrungspflicht

Für den Fall dass der Auftraggeber dem AN zur Erbringung der Leistungsverpflichtung Unterlagen überlässt (z.B. Bildmaterial, CD-ROMs), ist der Auftraggeber verpflichtet – sofern es sich um Originale handelt – bei der Verfügungstellung Duplikate anzufertigen.

Alle dem AN überlassenen Vorlagen werden sorgfältig behandelt. Sollte ein Verlust oder eine totale Beschädigung durch Verschulden des AN auftreten, haftet dieser bis zu einem Materialwert von 300,00 EUR für den Fall, dass die Beschädigung durch Fahrlässigkeit eingetreten ist. Im Übrigen folgt die Haftung den gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN gibt vom Auftraggeber überlassene Unterlagen nach Abschluss des Auftrags an diesen zurück, bzw. bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen max. für die Dauer von 3 Monaten nach Beendigung des Auftrages auf. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen dieser Frist zurückverlangt werden, übernimmt der AN keine Haftung.

22. Aufrechnung und Abtretung

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung des AN übertragbar.

23. Höhere Gewalt

Wenn der AN – oder von ihm beauftragte Dritte – an der Erfüllung von Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten o.ä. – so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungsverpflichtung frei.

24. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Heidelberg.

25. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen – gleich aus welchem Grunde – berührt die Geltung der übrigen Bedingungen nicht.

Die ungültige Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinn und Inhalt nach der ungültigen Klausel am nächsten kommt, bzw. den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Heidelberg, © Juni 2012